

**Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG**

**zur**

**Aufstellung des Bebauungsplanes**

**Bebauungsplan Nr. 07.096  
- Seniorenzentrum Papst Johannes -**

**in Hamm - Heessen**

**Stand**

**04.10.2012**

erstellt im Auftrag:

**Seniorenheim St. Stephanus  
Im Sundern 14  
59073 Hamm**

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

Unter Mitarbeit von:

Robert Grunau (Fledermäuse)

Dipl. Geograph Stefan Kauwling (Avifauna)



**Landschaftsökologie & Umweltplanung**

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

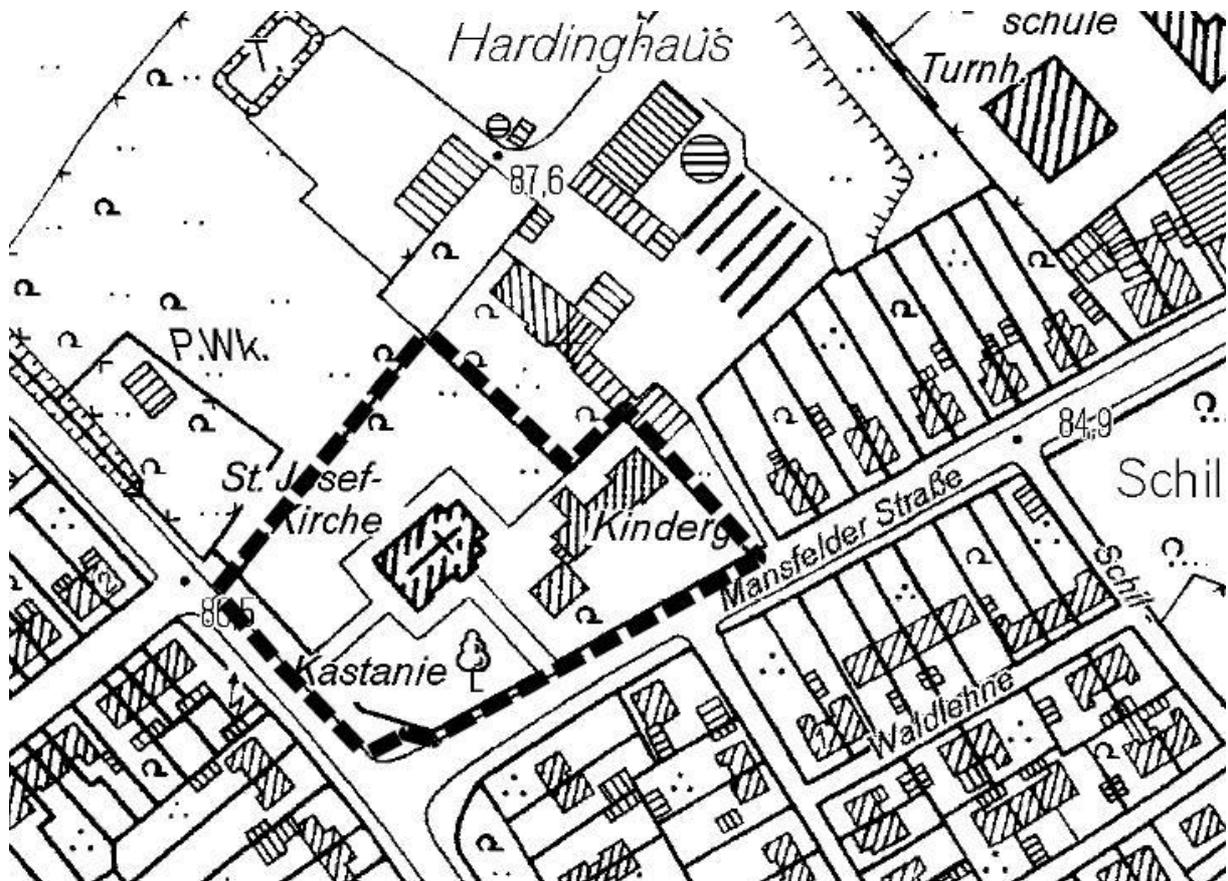
Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b><u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u></b>	<b><u>3</u></b>
1.1	Anlass der Untersuchung .....	3
1.2	Größe des Gebietes .....	4
1.3	Bestehende Nutzung / Biotoptypen .....	4
<b>2</b>	<b><u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG: .....</u></b>	<b><u>5</u></b>
2.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ....	5
2.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz).....	6
2.3	Datenrecherche.....	7
2.3.1	Biotopkataster des LANUV) .....	7
2.3.2	Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS) .....	7
2.3.3	Landschaftsplan .....	7
2.4	Kartierung .....	8
2.4.1	Methodik.....	8
2.4.2	Ergebnisse .....	9
2.4.2.1	Avifauna.....	9
2.4.2.2	Fledermäuse .....	9
2.4.2.3	Amphibien.....	10
<b>3</b>	<b><u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG / FAZIT .....</u></b>	<b><u>12</u></b>
<b>4</b>	<b><u>LITERATUR / GRUNDLAGEN.....</u></b>	<b><u>14</u></b>
<b>5</b>	<b><u>ANHANG .....</u></b>	<b><u>16</u></b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>		
	Abbildung 1: Übersichtskarte Bebauungsplan Nr. 07.096.....	3
	Abbildung 2: Abfrage UIS zum Bebauungsplan Nr. 07.096.....	8
	Abbildung 3: Planungsrelevante Arten [Brutvögel und Fledermäuse] (unmaßstbl., verkleinert aus 1 : 2000).....	16
	Abbildung 4: Amphibienvorkommen [keine planungsrelevanten Arten] (unmaßstbl., verkleinert aus 1 : 2000) .....	17
<b>TABELLENVERZEICHNIS</b>		
	Tabelle 1: Nachgewiesene Fledermausarten.....	10
	Tabelle 2: Amphibien.....	11
	Tabelle 3: Liste der im Untersuchungsraum vorgefundenen Vogelarten.....	18

## 1 Planerische Grundlagen

### 1.1 Anlass der Untersuchung



**Abbildung 1: Übersichtskarte Bebauungsplan Nr. 07.096**

(unmaßstbl., aus Deutsche Grundkarte 2007, Quelle Stadt Hamm)

Die katholische Kirchengemeinde Papst Johannes in Heessen beabsichtigt, im Zuge ihrer Umstrukturierung das Kirchengebäude der ehemaligen Gemeinde St. Josef an der Ecke Münsterstraße / Mansfelder Straße Anfang 2013 zu profanieren und danach abzureißen.

Auf dem Grundstück Münster Straße, ndl. Mansfelder Straße befindet sich die Sankt Josefs Kirche sowie der ebenfalls zur katholischen Gemeinde Papst Johannes in Heessen gehörende Kindergarten und das Pfarrhaus.

Die Kirchengemeinde hat sich dazu entschlossen, das Grundstück durch eine Seniorenpflegeeinrichtung mit 64 Pflegeplätzen nachzunutzen. Ferner sollen 10 Seniorenwohnungen entstehen.

Für den Planbereich besteht kein Bebauungsplan. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist notwendig, um die Zulässigkeit des Vorhabens planungsrechtlich zu sichern.

Dies soll nun mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 07.096 erfolgen.

Im Rahmen der Planungen ist unter anderem zu prüfen, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind, auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände überprüft werden.

## **1.2 Größe des Gebietes**

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 07.096 umfasst die o.g. Grundstücke mit insgesamt etwa 8.000 qm.

## **1.3 Bestehende Nutzung / Biotoptypen**

Auf den Grundstücken selber befinden sich die Kirche, das Pfarrhaus und der Kindergarten mit Zufahrten, Stellplätzen etc.. Außerhalb der befestigten Flächen sind intensiv gemähte Rasenflächen zu finden. Auf diesen stocken nach Westen hin einige junge Zierahorne, nach Süden hin zwei alte Linden, mit Brusthöhendurchmessern > 50 cm. Eine ältere Kastanie befindet sich im Bereich des Kindergartens. Nach Norden hin wird das Grundstück durch eine etwa 5m breite Hecke aus überwiegend einheimischen Gehölzen eingenommen, in der drei alte, teilweise abgängige Pappeln stocken. Im Nordosten des Grundstücks befindet sich ein Zierteich mit Fischbesatz.

Nach Süden und Westen grenzt das Grundstück an die Straßen, im Norden an eine Grünlandfläche bzw. eine teilweise mit Gehölzen bestockte Betriebsfläche mit Pumpwerk, im Osten schließt sich eine bäuerliche Hofstelle mit Garten an.

## 2 Artenschutzrechtliche Prüfung:

### 2.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

#### europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

#### besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. EG Nr. L 212 vom 12.08.2010) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
  - Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - "europäische Vogelarten",
  - Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

#### streng geschützte Arten

- besonders geschützte Arten, die
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
  - in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
  - in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Diese sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind.

Nach § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...)

#### Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

## 2.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich: ....

*„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.*

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

*Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).*

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG „...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteil-

*lung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.*

*Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“*

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

Die Ausführungen der VV-Artenschutz haben Eingang in die „**Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010**“ zum Artenschutz gefunden und werden dort teilweise näher beschrieben und konkretisiert.

### **2.3 Datenrecherche**

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorab vorhandene Grundlagen abgefragt. Auf eine Abfrage des Fachinformationssystems der LANUV (FIS „Geschützte Arten“) wurde wegen der umfangreichen eigenen Erhebungen verzichtet (s.u.), da im FIS keine flächengenauen Angaben und somit keine zusätzlichen Informationen abzuleiten sind.

- Biotopkataster des LANUV
- Umweltinformationssystem der Stadt Hamm
- Landschaftsplan

#### **2.3.1 Biotopkataster des LANUV)**

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters (Abfrage des Internetangebotes des LANUV unter der Internetadresse:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>).

#### **2.3.2 Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)**

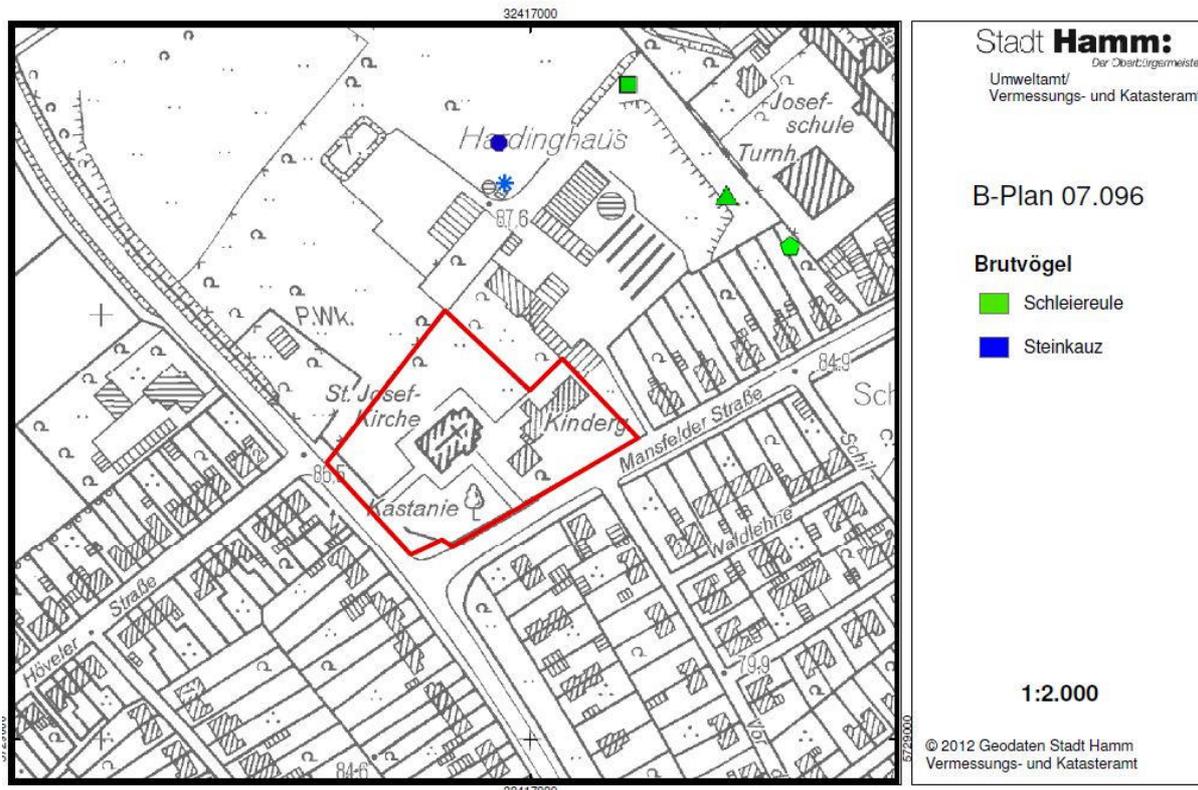
Um ergänzende Informationen zu erhalten wurde auch das UIS der Stadt Hamm abgefragt:

Bezüglich des Vorkommens von Tierarten wird im UIS der Steinkauz und die Schleiereule als planungsrelevante Art angegeben (HINWEIS: es werden nur bestimmte Arten flächendeckend erfasst). Die Bruthabitate sind im Bereich der östlich gelegenen Hofstelle lokalisiert (Abb. 2). Die Darstellung des UIS betreffen beim Steinkauz Nachweise aus den Jahren 2008 und 2009, bei der Schleiereule 2003, 2004, 2005.

Weitere Eintragungen zu Tierarten liegen in der Datenbank des UIS nicht vor.

#### **2.3.3 Landschaftsplan**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.



**Abbildung 2: Abfrage UIS zum Bebauungsplan Nr. 07.096**

(unmaßstäbl. Abbildung, verkleinert aus 1 : 2.000; rot = Geltungsbereich)

## 2.4 Kartierung

Ergänzend wurden eigene Geländeerhebungen in der Zeit von März bis Juni 2012 durchgeführt um durch eine Erfassung des tatsächlich vorkommenden Artbestands valide Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Fragestellungen treffen zu können. Der Untersuchungsraum wurde dabei insbesondere für die Gruppe der Vögel und Amphibien deutlich über den eigentlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgedehnt (s. Abbildung 3 im Anhang). In die Untersuchungen wurde vor allem der nördlich angrenzende Grünland-Komplex einbezogen.

### 2.4.1 Methodik

Die avifaunistischen Erhebungen zur Erfassung des Brutvogelbestandes orientierten sich weitgehend an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) und der Revierkartierung von Singvögeln nach BIBBY et al. (1995), DOG (1995) und OELKE (1980) sowie an den Standards der LÖBF/ LAFAO NRW (1997). Vereinbart wurde die Durchführung einer Revierkartierung aller planungsrelevanten Brutvogelarten.

Die Vögel wurden durch Sichtbeobachtung mit dem Fernglas und akustische Verortung registriert. Zur Erfassung der (nachtaktiven) Vogelarten und der Fledermäuse wurden abendliche Begehungen durchgeführt. Dabei wurde zur Erfassung der Fledermäuse auch ein so genannter Bat-Detektor eingesetzt. Dieses Gerät wandelt die von den Fledermäusen ausgestoßenen Ultraschall-Laute in hörbare Frequenzen um. Auf Grund der artspezifischen Rufe, dem Flugbild, Habitus und den bevorzugten Jagdbiotopen lassen sich einzelne Arten unterscheiden, wobei eine Artbestimmung alleine an Hand der Detektorerfassung – insbesondere, wenn keine Sichtbeobachtungen mehr möglich sind - nicht für alle Arten sicher möglich ist. Dabei wurde vor allem auf möglicherweise aus den Gebäuden, insbesondere der Kirche so-

wie aus Baumhöhlen ausfliegenden Tiere geachtet, da für diese Artengruppe eine mögliche Betroffenheit nur durch die Inanspruchnahme von Quartieren anzunehmen wäre.

Ergänzend wurden tagsüber separate Begehungen des Kirchturms als potentielles Quartier von Fledermäusen und zur Absuche von Spuren von Fledermäusen an und in der Kirche unternommen. Diese Begehungen wurden zusammen mit dem Fledermausexperten des NABU Hamm, Herrn Robert Grunau durchgeführt.

Zur Erfassung der Amphibien wurden sowohl der angrenzende Gartenteich (Folienteich) wie auch ein nördlich der Hofstelle gelegener „Feuerlöschteich“ (Ufer alle steil und mit Betonplatten naturfern befestigt) und ein nördlich im Grünland befindliches Kleingewässer einbezogen. Die Untersuchung erfolgte über Sichtbeobachtung (Laich, Adulte, Larven), Verhören von Lautäußerungen und dem Auslegen von Eimerfallen. Hierbei wurden in die Gewässer jeweils 4 Eimerfallen abends eingebracht und am nächsten Morgen wieder geleert. Während sich der Gartenteich und das Kleingewässer im Grünland gut durch Sichtbeobachtung prüfen ließen, war der Teich nördlich der Hofstelle von einer dichten Wasserlinsendecke überzogen, die diese Beobachtungen erschwerte.

In diesem Zusammenhang fanden im Untersuchungsgebiet im Frühjahr 2012 insgesamt 13 Begehungen statt. Die Termine waren:

27.03., 23.04., 04.05., 15.05., 23.05., 29.05., 02.06., 08.06., 12.06./13.06. (Fallen Teich am Hof) 21.06., 26.06. (Begehung Kirchturm), 29.06., 05.07./06.07. (Fallen Gartenteich).

## **2.4.2 Ergebnisse**

### **2.4.2.1 Avifauna**

Eine Darstellung der vorgefundenen planungsrelevanten Vogelarten erfolgt in Abbildung 3 im Anhang. Eine Aufstellung der während der Untersuchung registrierten Vogelarten und deren Status sind in Tabelle 3, ebenfalls im Anhang dargestellt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten gar keine planungsrelevanten Vogelarten festgestellt werden. Als Randsiedler knapp außerhalb auf der Hofstelle brüten Rauchschnalbe, Turmfalke und Steinkauz. Der normalerweise von der Schleiereule genutzte Brutkasten wird seit mehreren Jahren vom Turmfalken besetzt. Weitere Hinweise auf planungsrelevante Arten, z. B. Kiebitze ergaben sich auch auf dem Grünland-Komplex nicht. Eine Kiebitzkolonie befindet sich in deutlicher Entfernung auf den nördlich gelegenen Ackerfluren.

Ansonsten werden die Gehölzstrukturen im Gebiet bzw. am Rande von zahlreichen „nicht planungsrelevanten“ Arten wie Amsel, Ringeltaube, Kohlmeise, Goldammer, Buntspecht, Zilpzalp, Schwanzmeise, Zaunkönig, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke etc. genutzt. Im Mauerwerk der Kirche konnten mehrere Paare brütender Dohlen festgestellt werden. Mehrere Heckenbrüter, z. B. der Star, nutzen Höhlenstrukturen vor allem in den alten Pappeln am Nordrand sowie in den auf dem nördlich anschließenden Grünland und am Pumpwerk stockenden Gehölzen. ^

### **2.4.2.2 Fledermäuse**

Mit Hilfe der oben beschriebenen Methodik konnte lediglich eine Fledermausart mit geringen Abundanzen (jeweils 1-2 Tiere) innerhalb des Untersuchungsraums festgestellt werden (vgl. auch nachfolgende Tabelle).

**Tabelle 1: Nachgewiesene Fledermausarten**

ART	Schutz- Status	Anhang FFH-RL	RL NRW	Status	Anzahl
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	§§	Anhang IV	*N	Jagd	je 1-2 Ind.

**Erläuterungen:** §§: streng geschützte Art , RL Kategorien: 3 gefährdet, N ungefährdet

\*: ungefährdet, N: von Naturschutzmaßnahmen abhängig, 3 – gefährdet,, I – gefährdete wandernde Art

Die Beobachtung der Zwergfledermaus gelang zum Teil unmittelbar nach bzw. bei Sonnenuntergang, zum Teil auch deutlich nach dem Sonnenuntergang. Erstere Beobachtung deutet auf relativ ortsnahe Quartiere hin, die späteren Beobachtungen weisen auf entferntere Quartiere hin. Die Beobachtungen gelangen auch nicht regelmäßig.

So konnte zum Beispiel am 15.05. (Sonnenuntergang 21:17 Uhr) die erste Zwergfledermaus um 21:24 Uhr aus Richtung der Hofstelle zufliegend registriert werden. Ein weiteres Tier flog um 21:35 Uhr von Süden zu. Dieses deutet auf relativ nah gelegenen Quartiere hin, wobei diese Art zum Teil auch deutlich vor Sonnenuntergang ausfliegt. Ab 21:50 Uhr jagte ein weiteres Tier auf der Freifläche südlich der Kirche.

Am 08.06. (Sonnenuntergang 21:46 Uhr) konnte dagegen lediglich eine einzige aus westlicher Richtung überfliegende Zwergfledermaus um 22:10 Uhr registriert werden.

Bevorzugt wurden der nördliche Gehölzbestand und der angrenzende Garten abgeflogen. Aber auch die südlich der Kirche gelegenen Freiflächen wurden in die Jagdflüge einbezogen. Die Zwergfledermaus ist als „Hausfledermaus“ an das Leben in menschlichen Siedlungen angepasst und kommt im Stadtgebiet der Stadt Hamm noch relativ häufig vor. Als Nahrungshabitate werden Flächen mit durchschnittlich 19 ha genutzt und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um das Quartier herum liegen.

Nach Aussagen des Landwirts H. Möllenbrink von der angrenzenden Hofstelle sind auch dort regelmäßig Fledermäuse zu beobachten und beziehen möglicherweise auch in den Stallungen Quartier. Eine weitergehende Untersuchung / Artbestimmung erfolgte im Rahmen der Untersuchungen nicht, da für die dort lebenden Arten keine Betroffenheit prognostiziert werden konnte.

Ausflüge aus den Gebäuden, insbesondere der Kirche, die theoretisch als Quartier dienen könnte, wurden trotz intensiver Beobachtung nicht festgestellt. Des Weiteren konnte bei einer Untersuchung der Kirche selber eine nur geringe bis fehlende Eignung als potentielles Quartier festgestellt und dementsprechend auch keine Nachweise von Fledermausarten erbracht werden. Auch ein Nachweis von Kotspuren gelang ebenfalls nicht.

Der Planungsraum wird offensichtlich als Nahrungshabitat genutzt, ein Nachweis von Quartieren gelang nicht.

### 2.4.2.3 Amphibien

Bei den Begehungen zur Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse wurde regelmäßig gezielt auf das Vorkommen von Amphibien geachtet. Dabei wurden die Gewässer teilweise auch abgeleuchtet. Eine Darstellung der vorgefundenen Amphibienarten erfolgt in Abbildung

4 im Anhang. Alle Amphibienarten sind nach Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Sp. 3 „besonders geschützt“. Die im Gebiet vorgefundenen Arten sind allerdings nicht „streng geschützt“ (nach Anhang IV FFH-Richtlinie) und sind somit **nicht** planungsrelevant.

**Tabelle 2: Amphibien**

Artname	Dt. Name	Rote Listen / Gefährdung, 2011		
		WB & WT	Ballungsraum Rhein-Ruhr	BArtSchV
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch	*	*	§
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch	*	*	§
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	*	3	§
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	*	2	§
<i>Rana esculenta</i> <i>Synklepton</i>	Wasserfrosch - Komplex	*	*	§

**Erläuterungen:**

§ = besonders geschützt (nach Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Sp. 3)

Einstufung nach der Roten Liste der Amphibien NRW 2011 mit Regionalisierung für Westf. Bucht und Ballungsraum Rhein-Ruhr: \* = nicht gefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet.

Durch Sichtbeobachtung konnten am 21.06.2012 in dem kleinen, unmittelbar an der Münster Straße gelegenen Gewässer am Nordwestrand des Grünlands Erdkrötenlarven in geringer Häufigkeit festgestellt werden. Ebenfalls durch Sichtbeobachtung und Verhören der Rufe gelang der Nachweis eines nicht näher bestimmbar Grünfrosches (Wasserfrosch-Komplex = *Rana-Esculenta*-Komplex) in dem stark mit Fischen besetzten Gartenteich. Allein wegen der Körpergröße und der Präferenz für pflanzenreiche und fischfreie Gewässer ist nicht zu vermuten, dass es sich bei diesem Tier um den planungsrelevanten „Kleinen Wasserfrosch“ (*Rana lessonae*) aus dem Wasserfrosch-Komplex handelte. Weitere Nachweise von Amphibien – auch durch den Einsatz von Eimerfallen – gelangen in diesem eher naturfernen Gewässer nicht.

Bei der Untersuchung des nördlich gelegenen Teiches („Feuerlöschteich“) durch mehrere Eimerfallen, konnten zwei Teichmolchmännchen, 1 Bergmolchmännchen, 15-20 Erdkrötenlarven (in unterschiedlichen Entwicklungsstadien) und 5-10 Grasfroschlarven (bereits nahezu vollständig metamorphosiert) gezählt werden. Somit konnten in diesem Gewässer 4 (nicht planungsrelevante) Amphibienarten nachgewiesen werden.

### 3 Artenschutzrechtliche Bewertung / Fazit

Durch eigene Geländeerhebungen können mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten hinreichend beurteilt und mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit einer ausreichenden Prognosesicherheit bewertet werden.

**Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans konnten keine planungsrelevanten Arten als Brutvögel bzw. Quartiere oder Laichgewässer geschützter Arten nachgewiesen werden.** Im Bereich der Hofstelle - außerhalb des eigentlichen Vorhabensbereiches – kann von der regelmäßigen Brut von vier planungsrelevanten Vogelarten ausgegangen werden, von denen bei drei Arten eine Brut auch in 2012 nachgewiesen werden konnte. Die Schleiereule konnte vor allem in der Vergangenheit zwar als regelmäßiger Brutvogel auf der Hofstelle gelten, in den letzten Jahren und in 2012 konnte allerdings kein Brutplatz an der Hofstelle nachgewiesen werden. In dem Schleiereulenkasten brütete dagegen der Turmfalke.

Ein unmittelbarer Brutplatzverlust ist durch das Vorhaben ebenso wie die Tötung von planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten. Insofern können Verstöße gegen den § 44 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Satz 4, der sich auf planungsrelevante Pflanzenarten bezieht, die im Gebiet ebenfalls nicht vorkommen. Denkbar wäre insofern nur ein Verstoß gegen das in § 44 Abs. 1 Satz 2 formulierte Störungsgebot. Hier wäre z. B. eine indirekte Entwertung von Bruthabitaten z. B. durch Störungen während der Bauzeit oder dauerhafte Störung bzw. Verkleinerung essentieller Nahrungshabitate nach Umsetzung der Planung zu nennen. Die vorgefundenen planungsrelevanten Vogelarten Steinkauz, Rauchschwalbe (und Schleiereule als ehem. Brutvogel) sind allerdings relativ eng an Bruthabitate auf bäuerlichen Hofstellen gebunden bzw. nutzen im vorliegenden Fall überwiegend Nisthilfen, die die Eigentümer angebracht haben und die seit Jahren von H. Nagel betreut werden. Dies gilt hier auch für den Turmfalke. Die Arten zeigen sich daher auch nicht störempfindlich hinsichtlich der menschlichen Aktivitäten im Bereich der Hofstelle, die auch mit deutlichen Geräuschmissionen eines landwirtschaftlichen Betriebes verbunden sind. Als Nahrungshabitate werden von den Arten entweder die Hofstelle oder das angrenzende hofnahe Grünland und auch weit darüber hinausgehenden Nahrungsreviere genutzt (v.a. Turmfalke). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans selber eignet sich wegen seiner Strukturarmut und intensiven Pflege (Rasen) nur bedingt als Nahrungshabitat – evtl. nur für die ohnehin in der Luft jagenden und überfliegenden Rauchschwalben. Eine wesentliche Verkleinerung essentieller Nahrungshabitate ist daher nicht anzunehmen, zumal im Umfeld ausreichend große Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

Insofern sind mögliche negative Auswirkungen durch die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes angestrebte Nutzungsänderung bzw. durch die mit dem geplanten Bauvorhaben selber verbundenen Tätigkeiten mit sehr hoher Prognosewahrscheinlichkeit auszuschließen. Aufgrund der bereits bestehenden Geräuschmissionen des landwirtschaftlichen Betriebes und der Abschirmung der Nisthilfen durch die Hofstelle sind keine negativen Auswirkungen im Zuge der mit der Umsetzung der Planung verbundenen Bauarbeiten respektive der geplanten Nutzung zu erwarten. Insofern ist auch ein Verstoß gegen das in § 44 Abs. 1 Satz 2 formulierte Störungsgebot, insbesondere im Hinblick auf „erhebliche“ – im Sinne von populationsrelevanten Störungen – auszuschließen.

Grundsätzlich gelten die Verbote nach § 44 Abs. 1 auch für alle europäischen Vogelarten, also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden diese für NRW von den Verbotstatbeständen freigestellt. Nicht ausgeschlossen werden kann hier auch eine temporäre Störung / Beeinträchtigung einzelner Arten/Individuen, v.a. während der Baumaßnahmen, was allerdings nicht relevant ist. In Abhängigkeit von detaillierter Planung ist ggf. auch mit Eingriffen in die beste-

henden Gehölzstreifen im Norden und somit mit dem Brutplatzverlust nicht-planungsrelevanter Arten zu rechnen.

Im Falle der Artengruppe der **Fledermäuse** konnten trotz intensiver Untersuchungen und Begehungen möglicher Quartierplätze keine Quartiere innerhalb des Geltungsbereiches festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass die einzige nachgewiesene Fledermausart den Untersuchungsraum nur als Teil ihres Nahrungshabitats nutzt. Eine Einschränkung desselben ist durch die höhere Bebauungsdichte nicht auszuschließen. Dieses wäre aber nur insofern (planungs-)relevant, wenn dieses ein essentieller Bestandteil des Lebensraums wäre, was aber alleine wegen der geringen Größe des Gebietes ausgeschlossen werden kann. **Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.**

Nachweise planungsrelevanter **Amphibienarten** gelangen nicht. Dagegen konnten 5 nicht planungsrelevante Amphibienarten nachgewiesen werden. Lediglich der mit Fischen besetzte Gartenteich befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Die übrigen Gewässer sind ohnehin nicht von der Planung betroffen, wobei auch eine Inanspruchnahme / Umwandlung des Gartenteiches nach jetzigem Planungsstand nicht geplant ist. **Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 kann wegen des Fehlens planungsrelevanter Arten und mangelnder essentieller Habitatrequisiten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.**

Mögliche relevante negative Auswirkungen auf die nachgewiesenen **nicht planungsrelevanten**, aber als „besonders geschützt“ eingestuften **Amphibienarten** können weitgehend ausgeschlossen werden, da im Geltungsbereich des Bebauungsplans geeignete Landlebensräume nur kleinflächig vorzufinden sind. Hier sind lediglich der Gehölzstreifen am Nordrand zu nennen. Weitere Lebensräume dürften die im Norden anschließende Brachfläche mit den Gehölzbeständen, vor allem aber der im Nordosten gelegene Wald sein. Da östlich, westlich und südlich Siedlungsbereich bzw. Straßen angrenzen, sind auch Wanderungsbewegungen durch den Geltungsbereich hindurch eher nicht zu vermuten. Wahrscheinlicher ist es, dass funktionale Beziehungen zwischen Laichgewässern zu den genannten Strukturen im Norden bestehen.

Gemäß VV-Artenschutz unterliegen darüber hinaus Beeinträchtigungen nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore sowie nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche (planungsrelevanter Arten) auch nicht dem gesetzlichen Schutz.

Sollte durch die Planungen der Gehölzstreifen im Norden in Anspruch genommen werden müssen, wäre es sinnvoll entsprechende Habitatstrukturen nach Möglichkeit im Umfeld neu anzulegen. Diese könnten dann weiterhin als Lebensraum für nicht planungsrelevante Vogel- und Amphibienarten dienen. Weiterhin sind für Rodungsarbeiten die gesetzlich vorgegebenen Zeiträume (1. Okt. Bis 1. März) zu beachten.

**Es ist somit auf Grundlage der Erhebungen nicht zu erwarten, dass durch die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans oder die geplanten Bauvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten.**

Hamm, den 04.10.2012



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

#### 4 Literatur / Grundlagen

- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Neumann-Verlag, Radebeul. 270 S.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 2009/147/EWG des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (= „Vogelschutzrichtlinie“). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 20/22 vom 26.01.2010.
- DOG (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung“, Minden. 36 S.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eiching. 879 S.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/2005: 12-17.
- MUNLV (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. 256 S.
- OELKE, H. (1980): Siedlungsdichte. In: BERTHOLD, P., E. BEZZEL & G. THIELCKE (1983): Praktische Vogelkunde. S 34-45. Kilda-Verlag, Greven.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A., HACHTEL, M. unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW, Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia, 4. Fassung, Stand September 2011.
- SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos-Verlag Stuttgart, 1998.
- STADT HAMM: Städtebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 07.096 (Entwurf, Stand Juli 2012).
- SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung, Dezember 2008. Charadrius 44: 137-230.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

#### Rechtsgrundlagen

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist" ; neu gefasst durch Bek. v. 23.9.2004 I 2414; Zuletzt geändert durch Art. 1 G v 22.7.2011 I 1509
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist
- GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (2010)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).
- GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (Landschaftsgesetz - LG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

VV-ARTENSCHUTZ VOM 15.09.2010 (1. Änderung). Download unter Infosysteme der LANUV,  
Portal Artenschutz

Abfragen Internetangebote des LANUV:

[http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote\\_liste/pdf/RL-NW11-Lurche-Amphibia-endst.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Lurche-Amphibia-endst.pdf)

[http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote\\_liste/pdf/RL-NW11-Brutv%C3%B6gel-Aves-endst.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Brutv%C3%B6gel-Aves-endst.pdf)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

5 Anhang

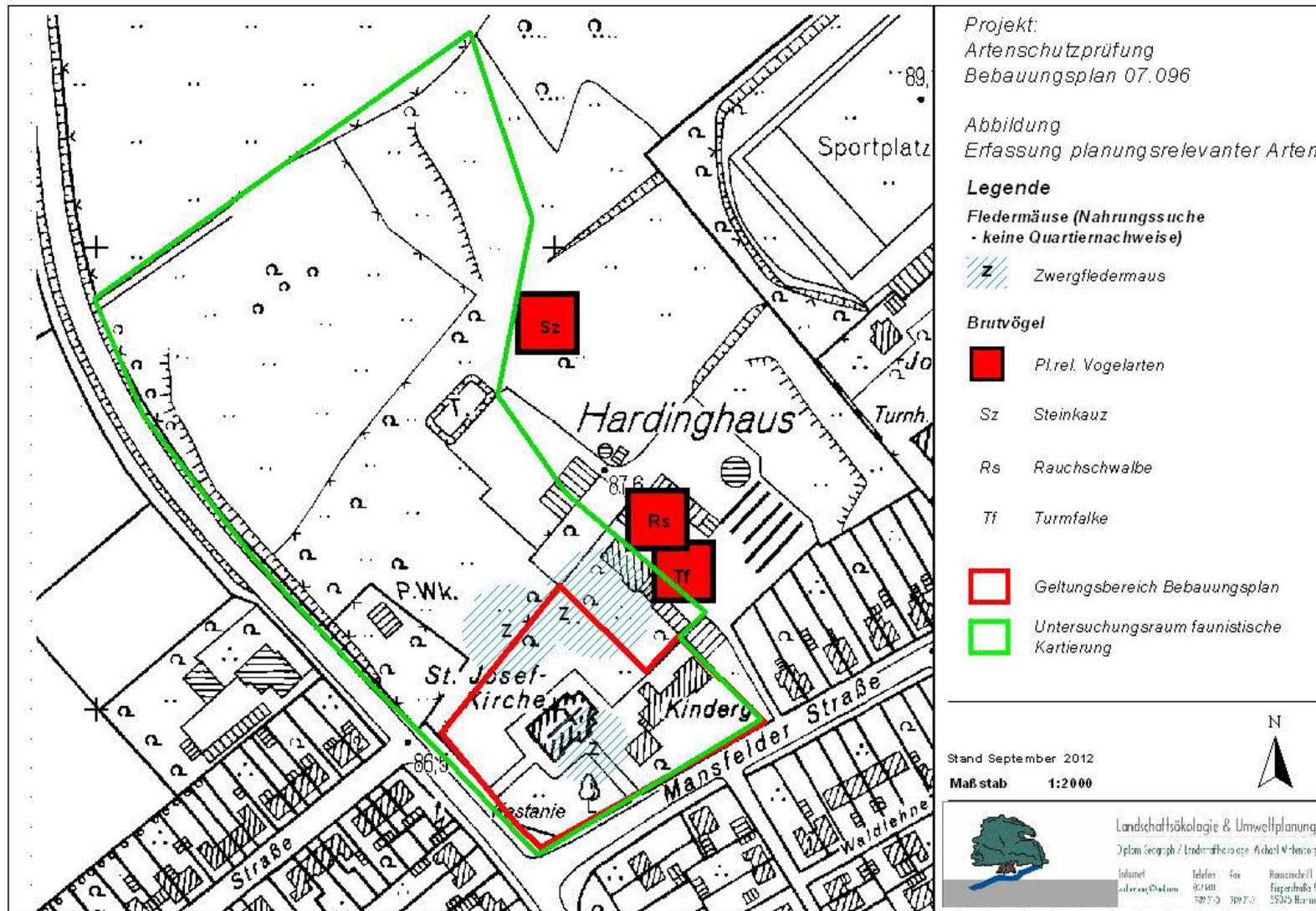


Abbildung 3: Planungsrelevante Arten [Brutvögel und Fledermäuse] (unmaßstbl., verkleinert aus 1 : 2000)

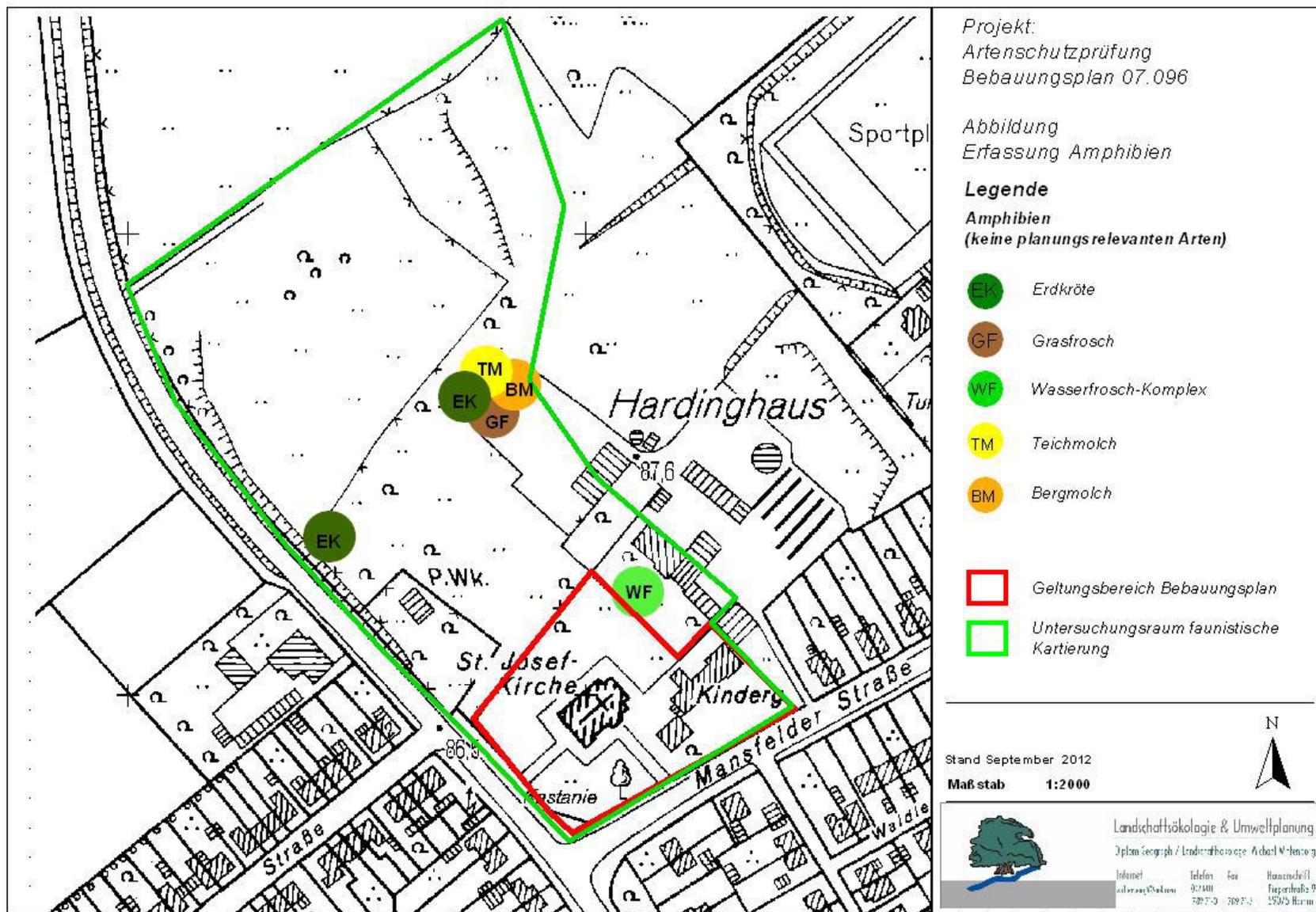


Abbildung 4: Amphibienvorkommen [keine planungsrelevanten Arten] (unmaßstbl., verkleinert aus 1 : 2000)

Tabelle 3: Liste der im Untersuchungsraum vorgefundenen Vogelarten

Hinweis: planungsrelevante Arten sind rot, Arten der Vorwarnliste gelb unterlegt

*Brutvögel innerhalb des Geltungsbereichs*

Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	Status		PR-Art		Status	Rote Liste
	(nach Barthel & Helbig 2005)				Erh.zu stand		Westfälische/s Bucht/Tiefland
		<b>Brutvögel</b>					
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	C	einige Brutpaare in höheren Gehölzstrukturen			I	X
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	1 BP wahrsch. in älteren Gehölzen um P.WK.			I	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	einige Brutpaare, Brutvogel in Gehölzstrukturen mit dichtem Unterwuchs			I	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	mehrere in dichtwüchsigen Heckestrukturennördl. Kriche			I	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	3-4 Brutpaare in Gehölzstrukturen mit dichten Unterwuchs			I	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	Brutvogel an Hofanlage			I	X
Amsel	<i>Turdus merula</i>	C	verbreiteter Brutvogel im UG, einige BP			I	X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	A	BV ? im Grünland in aufgelockerter Hecke / Hochstaudenflur			I	X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	verbreiteter Brutvogel im gesamten UG, mehrere Brutpaare			I	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	wenige Brutpaare, Brutvogel v.a. in höherwüchsigen Gehölzstrukturen			I	X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	C	verbreiteter Brutvogel, einige BP			I	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	C	verbreiteter Brutvogel im gesamten UG, mehrere Brutpaare			I	X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B				I	X
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	C	> 4 Brutpaare an Kirchen- und Nachbargebäuden, Anzahl weiterer BP in Siedlung Kötterberg, Nahrungssuche auf Zierrasen von bis zu 20 Ind.			I	X
Rabenkrähe / Nebelkrähe	<i>Corvus corone / C. comix</i>	B	1-2 BP im Bereich des P.WK.			I	X
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	C	mehrer Brutpaare in Pappeln und älteren Gehölten um P.WK.			I	V

Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	C	>10 Bruttpare im Bereich Kirche, Kindergarten, Gehöft			I	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	C	verbreiteter Brutvogel im UG, einige BP			I	x
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	Brutvogel in Heckenstrukturen nördl. Kriche			I	x
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	1 BP in Heckenstreifen nördl. Kirche			I	x

**Gastvögel / Randsiedler / Brutvögel des Umlands (außerhalb Geltungsbereich)**

<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>C</b>	<b>Brut an Gehöft, Schleiereulenkasten, wiederholt Jagd über Grünlandblock</b>	<b>x</b>	<b>G</b>	<b>I</b>	<b>VS</b>
<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>C</b>	<b>mind. 6 Brutpaare an Gehöft</b>	<b>x</b>	<b>G-</b>	<b>I</b>	<b>3</b>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	C	mind. 1 BP auf Hofgelände, Nahrungssuche auch auf Kirchengelände			I	V
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		Nahrungsgast an Kleingewässer			I	x
<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>		<b>Überflug</b>	<b>x</b>	<b>G</b>	<b>I</b>	<b>x</b>
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>		in der Feldflur nördl. des Grünlandblocks			IIIa	
<b>Kiebitz</b>	<b><i>Vanellus vanellus</i></b>		<b>Kolonie in Ackerflur nördl. und nw. des Weidegrünlandes, Revierflüge weit nach S</b>	<b>x</b>	<b>G</b>		<b>3S</b>
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>		Überflug			IIIa	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		Brutvogel an Gehöft			I	x
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		regelmäßiger Nahrungsgast mit bis zu 10 Individ., BV im Umfeld,			I	x
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		Brutvogel im Umfeld des UG			I	x
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		Brutvogel im nördl. Umfeld des UG			I	x
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		Durchzügler, einmalig Reviergesang aus Hochstaudensau- man Wirtschaftsgebäuden des Gehöftes			I	x
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		Brutvogel westl. des UG in Gartenanlagen			I	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		Durchzügler			I	V
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		Nahrungsgast			I	x
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		Brutvogel in Feldgehölz nördl. des UG			I	x
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		regelmäßiger Nahrungsgast			I	x
Elster	<i>Pica pica</i>		Nahrungsgast, Brutvogel in Siedlung Kötterberg			I	x

Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		Nahrungsgast, wahrscheinlich Brutvogel im Umfeld			I	V
--------	--------------------------	--	--	--	--	---	---

**ergänzende Meldungen aus dem UIS der Stadt Hamm zum Vorkommen bemerkenswerter Arten, außerhalb Geltungsbereich**

Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	C	Meldung im UIS der Stadt Hamm, Brut in den Vorjahren in Gehöftnähe, aktuell BV etwas nördlich	x	G	I	3 S
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		Meldung im UIS der Stadt Hamm, in den Vorjahren Brut an Gehöft, in den letzten Jahren keine Brutnachweise	x	G	I	x S

**Erläuterungen:**

**Brutstatus**

Kriterien vgl. SÜDBECK et al. (2005) S. 109-113

A: Mögliches Brüten/Brutzeitfeststellung

B: Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht

C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis

**Rote Liste Kategorie**

- 0 Bestand erloschen bzw. verschollen
- 1 Bestand vom Erlöschen bedroht
- 2 Bestand stark gefährdet
- 3 Bestand gefährdet
  
- V Arten der Vorwarnliste